

Ausschuss für Umwelt und Technik
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 10.05.2021

Drucksache Nr. 295/2021 öffentlich

Bericht zur Wolfsprävention

Anlagen: 1
Gäste: keine

Einleitung:

Zum 31.07.2020 wurde das Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald vom Umweltministerium ausgewiesen, und zwischenzeitlich liegen im Landratsamt Erfahrungen zu den Förderungen vor. Dies wird zum Anlass genommen dem Ausschuss für Umwelt und Technik zu berichten.

Sachverhalt:

1. Gebietsausweisung

Nachdem im ersten Halbjahr 2020 im Bereich der Gemeinde Schluchsee und dem nördlichen Landkreis Waldshut ein residenter Wolf (Nachweis über 6 Monate) nachgewiesen wurde, hat das Umweltministerium das „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“ ausgewiesen. Da zuvor ein residenter Wolf im Nordschwarzwald bei Bad Wildbad nachgewiesen wurde und dort bereits ein Fördergebiet bestand, wurde der Nachweis des Wolfs im Südschwarzwald zum Anlass genommen, das Gebiet des gesamten Naturraums Schwarzwald als Fördergebiet auszuweisen. Es hat eine Größe von etwa 8.800 Quadratkilometern und umfasst 18 der 20 Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis (nicht betroffen Dauchingen, Tuningen sowie Öfingen). Die genaue Gebietsabgrenzung ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Wie schon bei der Ausweisung des Fördergebiets im Nordschwarzwald gilt auch in den neu hinzugekommenen Bereichen des Fördergebietes Wolfsprävention Schwarzwald, das durch das neue Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald ersetzt und teilweise modifiziert wird, zunächst eine Übergangsfrist von einem Jahr. Die betroffenen Halterinnen und Halter von Schafen, Ziegen, Lamas, Alpakas und landwirtschaftlich gehaltenem Gehegewild haben also bis Ende Juli 2021 Zeit, ihre Weiden ausreichend vor einem Wolfsübergriff zu sichern. Bis zum Ablauf dieser Frist werden im

neuen Bereich des Präventionsgebiets von einem Wolf verursachte Schäden oder Risse an Nutztieren also auch dann entschädigt, wenn ein wolfsabweisender Grundschutz nicht vorhanden war.

2. Förderungen

Für Investitionen für Zäune und Zubehör für Weiden der Schaf-, Ziegen-, Lama- und Alpaka- und landwirtschaftlichen Gehegewildhaltung, für Abkalbe- und Abfohlweiden sowie für die wolfsabweisende Sicherung von Offenställen existieren folgende Förderungen:

- 100 % Materialkosten für wolfsabweisende Zäune und Zubehör
- 100 % Materialkosten für wolfsbedingte Nachrüstung
- 100 % Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten
- 100 % der Erstellungskosten bei wolfsbedingter Nachrüstung
- 50 % der Erstellungskosten bei erstmaligem Bau von festen Litzenzäunen
- Eigenleistungen bei der Errichtung werden mit 60 % der marktüblichen Kosten ausgeglichen

Daneben werden die Unterhaltungskosten je zertifiziertem Herdenschutzhund mit 1.920 € im Jahr gefördert. Bei bestehenden fünfjährigen Beweidungsverträgen nach der Landschaftspflegerichtlinie erfolgt ein sogenannter Erschwernisausgleich in Höhe von 100 €/ha zusätzlich zur LPR-Förderung. Außerhalb des Vertragsnaturschutzes wird der Mehraufwand für den Unterhalt des Zauns über eine Pauschale in Höhe von jährlich

- bis zu 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
- alle Übrigen bis zu 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun,
- bis zu 235 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun

ausgeglichen. In bestimmten Einzelfällen, kann der so berechnete Mehraufwand auch im Vertragsnaturschutz angesetzt kommen.

Innerhalb des Landratsamts ist die untere Naturschutzbehörde für die Bewilligung der Förderung zuständig. Im Vertragsnaturschutz erfolgt dabei die notwendige Beratung durch den Landschaftserhaltungsverband. Bei den sonstigen Flächen wird dies vom Landwirtschaftsamt geleistet.

Durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurden bisher 12 Anträge für wolfsabweisende Zäune mit einem Gesamtbetrag von etwa 115.000 € bewilligt. Es liegen ca. 30 weitere Anträge vor, die sich in der Bearbeitung befinden bzw. die noch nicht bewilligt werden konnten, da durch das Land Baden-Württemberg noch keine weiteren Mittel zugewiesen wurden. Die aktuell noch ausstehenden Anträge belaufen sich auf eine Gesamtsumme von etwa 156.000 €.

Für den Erschwernisausgleich bei Beweidungsverträgen im Vertragsnaturschutz wurden für das Jahr 2020 rund 26.000 € ausgezahlt.

3. Wertersatz

Unter der Voraussetzung, dass ein korrekter Grundschutz bestand, wird ein Wertersatz für nach einem Wolfsangriff verendete Tiere geleistet. Davon umfasst sind Kosten für Tierkörperbeseitigung, Tierarztkosten, Kosten für Medikamente verletzter Tiere sowie der Arbeitsaufwand für die Suche, das Einfangen oder die Bergung versprengter Tiere. Die Ausgleichszahlung erfolgt über den „Ausgleichsfonds Wolf“, der 2013 vom BUND mit anderen Naturschutzverbänden gegründet wurde und bisher 12.430 € erstattet hat. Das Land erstattet der Trägergemeinschaft grundsätzlich am Ende eines Kalenderjahrs 90 Prozent der geleisteten Ausgleichszahlungen.

Wolfsrisse bei Nutztieren sind im Schwarzwald-Baar-Kreis bisher nicht bekannt.

Der Grundschutz wurde vom Umweltministerium definiert. Er bietet keinen umfassenden, doch aber einen guten Schutz und stellt somit einen Kompromiss zwischen Aufwand der Tierhaltenden und der Sicherheit gegenüber Wolfsübergriffen dar.

Dabei werden beispielsweise für Elektrozäune Anforderungen an die Mindesthöhe (90 cm), den maximalen Abstand zum Boden (20 cm), die Stromführung (2.000 V bis 4.000 V) und die Erdung vorgeben. Für Festzäune ist ebenfalls eine Mindesthöhe (90 cm), ein Überkletterungsschutz (eine zusätzliche Stromführende Litze) und ein Untergrabungsschutz (zusätzliche stromführende Litze oder in den Boden reichendes Drahtgeflecht u. a) definiert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wolf ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) i. V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes eine streng geschützte Art. Durch die Rückkehr des Wolfs in dichterbesiedelte Gebiete entstehen zwangsläufig Nutzungskonflikte, denen begegnet werden muss. Auch wenn damit ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden ist, sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abmilderung der Nutzungskonflikte zielführend. Damit wird dem Schutzstatus des Wolfs auch im Sinne der Förderung des Artenschutzes sowie den Interessen der Tierhalter, die durch die Offenhaltung der Landschaft einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz erbringen, Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Wolfsprävention zur Kenntnis.